

Kanier

Satzung eines Sportvereins (e.V.)

Satzung des SC Katzdorf e.V.

Eingegangen

07. JULI 2008

RA Niederrhein

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des SC Katzdorf e.V. ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "SC Katzdorf e.V.", dieser ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Burglengenfeld eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Katzdorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung wegen fehlender Beitragszahlung, wobei die Ausschließung durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen wird.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, sowie dem 1. Schriftführer; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig; der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt
3. der Beirat, der aus den Vorstandsmitgliedern unter 2. und weiteren - auf Beschluß des Vorstandes - zu berufenden ehrenamtlich tätigen Personen besteht, sowie dem 2. Kassier und dem 2. Schriftführer, als auch zwei Kassenrevisoren, die allesamt von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Ausschließung eines Mitglieds,
 4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (2) Ort und Tag der Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Sportheim und durch Ortsanschlag mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- (3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende und - soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben - auch beschließende Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) obliegt dem 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden bzw. dem 3. Vorsitzenden jeweils zusammen mit dem 1. Kassier oder dem 1. Schriftführer. Im Innenverhältnis ist jedoch der 2. Vorsitzende bzw. der 3. Vorsitzende, zusammen mit dem 1. Kassier oder dem 1. Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereines berechtigt. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,00 DM bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirats. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 20.000,00 DM bedürfen der Vorstand und der Beirat der Zustimmung der Mitgliederversammlung; auch diese beiden Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Abteilungen

Für jede der im Verein betriebenen Sportarten wird eine Abteilung gebildet, die aus ihrer Mitte einen Abteilungsbeauftragten wählt.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen (siehe auch §6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Auflösung noch vorhandene Vermögen der Stadt Teublitz zu überlassen, mit der Maßgabe, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschluß allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

Versammlungsführer
Johanna Liebl

Protokollführer
Hubert [Signature]

Beschlossen bei der Jahreshaupt-
versammlung am 30.01.2000.

VR 120

Sitz: Katzdorf

Die in der Versammlung der Mitglieder am 30.01.2000 beschlossene Neufassung der Satzung wurde am 16.08.2000 in das Vereinsregister eingetragen.

Burglengenfeld, den 16.08.2000
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Registergericht-



[Signature]
Leitz, JHSekr.

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the document, appearing as bleed-through.]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten text, possibly a date or reference:]
16.08.2000